

Dienstvereinbarung über die Weiterbildung des Personals der Philipps-Universität Marburg

Zwischen dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg und dem Personalrat wird die folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Dienstvereinbarung über die Weiterbildung des Personals gilt für die Mitglieder der Philipps-Universität Marburg, soweit sie Beschäftigte im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetz sind.

§ 2 Aufgabe der Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung hat den Zweck, zur Erfüllung der Aufgaben der Philipps-Universität nach § 3 Abs. 3 HHG, nach § 11 Abs. 2 HGIG sowie zu Punkt 2.2 "Aus-, Fort- und Weiterbildung" des Frauenförderplanes der Philipps-Universität beizutragen. Diese beinhalten insbesondere die Verpflichtung der Hochschule, dem Personal zu ermöglichen, sich Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die den Veränderungen der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen in der Gesellschaft entsprechen. Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz bleibt unberührt.

§ 3 Veranstaltungen der Weiterbildung

(1) Die Philipps-Universität ermöglicht den Beschäftigten nach § 1 die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung im Rahmen der geltenden dienstlichen Bestimmungen.

Hierunter fallen:

1. Veranstaltungen, die an der Philipps-Universität eigens angeboten und durchgeführt werden,
2. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fachbereiche,
3. Veranstaltungen von Institutionen und Weiterbildungsträgern außerhalb der Philipps-Universität, soweit sie im Auftrag der Dienststelle wahrgenommen werden, sowie Veranstaltungen öffentlich rechtlicher Träger im Rahmen der Weiterbildung.

(2) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme im dienstlichen Interesse wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 4 Dienstliches Interesse

(1) Im dienstlichen Interesse ist die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung, wenn diese

1. der Erhaltung und Verbesserung der Qualifikation für den derzeitigen Arbeitsbereich dienen,
2. auf absehbare Veränderungen der Qualifikationsanforderungen des derzeitigen Arbeitsbereichs vorbereiten,
3. die Befähigung für einen anderen Arbeitsbereich innerhalb der Philipps-Universität oder für höherwertige Tätigkeiten fördern,
4. dazu befähigen, persönliche und gemeinschaftliche Rechte und Pflichten zu erkennen und wahrzunehmen.

(2) Ein dienstliches Interesse besteht, wenn Mitglieder des Personalrates, der Vertretung der Schwerbehinderten, die Frauenbeauftragte sowie die Jugendvertretung, einschließlich der Ersatzmitglieder, Veranstaltungen besuchen, deren Inhalt sich auf ihre gesetzlichen Aufgaben bezieht.

§ 5 Anträge

Ein Antrag auf die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung nach § 3 ist, nach Möglichkeit sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, auf dem Dienstweg an den Präsidenten der Philipps-Universität zu richten. Der Präsident entscheidet über den Antrag umgehend. Er unterrichtet die Personalvertretung in geeigneter Form über die eingegangenen Anträge. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

§ 6 Weiterbildungsnachweise

Über die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. wird auf Anforderung des Betroffenen ein Nachweis ausgestellt. Dieser wird auf Antrag des Betroffenen in die Personalakte aufgenommen.

§ 7 Angebote zur Weiterbildung

(1) Angebote zur Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1. und 3. werden einvernehmlich zwischen Präsident und Personalrat geplant. Für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist das dienstliche Interesse gegeben.

(2) Die Philipps-Universität schafft im Rahmen der ihr (eigens dafür) zugewiesenen Mittel die Voraussetzungen für die Realisierung der Angebote zur Weiterbildung nach Abs. 1. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erstattet sie die Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Weiterbildungsträger im Benehmen mit dem Personalrat. Mittel für die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan (Budget) zu veranschlagen.

§ 8 Regelungen für Schwerbehinderte

(1) Schwerbehinderte Mitglieder der Philipps-Universität Marburg unterliegen bei der Fort- und Weiterbildung der erhöhten Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Besonderer Wert ist auf die berufliche Fortbildung der Schwerbehinderten zu legen. Der Begriff „berufliche Förderung“ (Weiterbildung etc.) ist großzügig auszulegen.

(2) Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern.

(3) Zu geeigneten Fortbildungslehrgängen sind sie bevorzugt zuzulassen; dabei sollen ihnen die Möglichkeiten zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gewährt werden.

(4) Die Kosten für solche Fortbildungslehrgänge sind vom Arbeitgeber zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für solche Lehrgänge, die die Philipps-Universität Marburg aufgrund der spezifischen Anforderungen für den einzelnen Schwerbehinderten nicht anbieten kann und nur extern durch spezielle Einrichtungen (durch Reha-Träger, etc.) angeboten werden.

(5) Ablehnungen unterliegen der Beteiligungspflicht des Arbeitgebers nach § 25 Abs. 2 SchwbG und sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung ist erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten kündbar. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf die Kündigung ausgesprochen wird.

Im Falle der Kündigung gelten inhaltlich die Vereinbarung über die Aufgaben der Dienstvereinbarung (§ 2), das dienstliche Interesse (§ 4) und die Planung der Angebote zur Weiterbildung (§ 7 Abs. 1) bis zum Abschluß einer neuen Dienstvereinbarung weiter.

Marburg, den 27.01.2000

Der Präsident
In Vertretung

gez. Höhmann

(Höhmann)

Personalrat

gez. Näcker

Anlage

zur Dienstvereinbarung über die Weiterbildung des Personals der Philipps-Universität Marburg

Antragsformular für das Verfahren nach § 5 der Dienstvereinbarung

Name

Fachbereich/Abteilung

An den
Herrn Präsidenten
der Philipps-Universität
Dezernat II C

im Hause

Antrag auf Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

Ich beantrage hiermit die Teilnahme an (der) folgenden Veranstaltung(en):

Titel und Art der Veranstaltung:

Zeitpunkt der Veranstaltung:

Stellungnahme des Dekans/Vorgesetzten

Dem Antrag wird zugestimmt/nicht zugestimmt:

Marburg, den

Präsident

Begründung zur Ablehnung des Antrags: